

PROMEA AKTUELL 02/20

PROMEA Ausgleichskasse

COVID-19

Massnahmen im Bereich der AHV/IV/EO-Beiträge

Gerne informieren wir Sie nachfolgend über die vom Bundesrat beschlossenen ausserordentlichen Vorschriften.

Trotz der besonderen Situation bleiben sämtliche Beiträge uneingeschränkt geschuldet.

- Die Ausgleichskasse kann Mitgliedern, die sich in direktem Zusammenhang mit der aktuellen Verbreitung des Coronavirus in finanzieller Bedrängnis befinden, einen bis zum 20.09.2020 zinsfreien Zahlungsaufschub gewähren.
- Ein solcher Zahlungsaufschub ist nur für die Zahlungsperioden vom Februar 2020 bis September 2020 möglich. Als Mitglied müssen Sie uns ein entsprechendes Gesuch stellen.
- Im Allgemeinen werden für die Zeit vom 21.03.2020 bis zum 30.06.2020 keine Verzugszinsen erhoben. Zum Beispiel bei einem Nachtrag für 2019 sind diese somit vom 01.01.2020 bis zum 20.03.2020 und vom 01.07.2020 bis zur Zahlung geschuldet.
- Auf Beiträgen, für die ein Zahlungsaufschub im oben erwähnten Sinne gewährt wird, sind ab dem Zahlungsaufschub bis zum 20.09.2020 keine Verzugszinsen zu bezahlen. Ab dem 21.09.2020 setzt der Verzugszinsenlauf wieder normal ein. Die Verzugszinsen beginnen zudem wieder zu laufen, falls der Zahlungsaufschub mangels Einhaltung der Zahlungsbedingungen dahinfällt.
- Ab dem 21.03.2020 bis zum 30.06.2020 werden die Beitragspflichtigen für verspätete Beitragszahlungen nicht gemahnt. Ab dem 01.07.2020 ist das Mahnverfahren für alle ausstehenden Beiträge, die nicht Gegenstand eines Zahlungsaufschubes sind, wieder ordentlich durchzuführen, resp. fortzusetzen.

Sofern Sie einen Zahlungsaufschub im oben erwähnten Sinne benötigen, müssen Sie uns umgehend ein entsprechendes Gesuch einreichen. Für Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ein kleiner Rückblick

Die letzten Monate haben uns aufgrund des Coronavirus nicht nur persönlich auf Trab gehalten, sondern auch uns als Arbeitgeberin. Einerseits mussten wir unsere Mitarbeitenden intern vorschriftsgemäss schützen und andererseits einen grossen Teil der Belegschaft umgehend ins Home Office schicken. Dabei war unser Ziel stets, für alle unsere Mitglieder, versicherten Personen sowie RentnerInnen erreichbar zu sein. Trotz der Krise mussten weiterhin die Renten- und Taggeldzahlungen, die Mutterschafts- und EO-Entschädigungen ausbezahlt werden sowie alle weiteren wichtigen Aufgaben, auch in den Bereichen der Familienausgleichskasse und unseren beiden Pensionskassen gewährleistet werden.

Neue EO Corona Erwerbsausfallentschädigung

Die vom Bundesrat ganz neu erschaffene Corona Erwerbsausfallentschädigung musste von der Ausgleichskasse unmittelbar und korrekt gemäss den Weisungen umgesetzt werden. Aufgrund der fortwährenden Weisungsänderungen, war es eine echte Herausforderung die neuen Abwicklungsprozesse laufend anzupassen und unsere doch sehr vielfältige Kundschaft individuell und kompetent zu beraten. In dieser Krise setzten wir den Fokus zunächst auf unsere selbständig Erwerbenden, da die finanzielle Not enorm war. Nun sind wir auch am Abarbeiten der Anmeldungen für die Fremdbetreuung der Kinder wie auch für die Quarantänezeiten.

Während diesen langen anstrengenden Wochen erhielten wir unglaublich viele E-Mails sowie telefonische Anfragen wobei wir auch lange und zum Teil sehr emotionale Gespräche mit den Betroffenen führten. Dennoch haben wir stets Ruhe bewahrt und grösstes Verständnis für Ihre Notsituation bekundet. Wir glauben, dass diese Pandemie Ihnen und uns, als Ihre Sozialversicherung, viel Kundennähe schenkte. Die PROMEA dankt Ihnen für Ihr Verständnis, Ihre Geduld und die zahlreichen positiven Rückmeldungen, welche wir erhalten und uns motiviert haben. Unser Dank gilt auch dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), unserem IT-Pool der IGAKIS, unserer Softwareentwicklerin M&S AG sowie unseren Mitarbeitenden für den ausserordentlichen Einsatz auch während den Wochenenden.

PROMEA Ausgleichskasse

ALPS – Mehrfachstätigkeiten EU/EFTA-Raum

Mitglieder, welche das ALPS-Portal (Applicable Legislation Portal Switzerland) des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) für die A1 Formulare nutzen, werden feststellen, dass dieses Portal weiterentwickelt wurde. Das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU sowie die revidierte EFTA-Konvention verlangen den digitalen Austausch von Sozialversicherungsdaten zwischen den EU/EFTA-Staaten. Dies wird im Rahmen des europäischen EESSI-Systems (Electronic Exchange of Social Security Information) umgesetzt, welches ganz strenge Prozesse und Formulare umfasst, die für alle Länder identisch sind. Die Anbindung von ALPS an EESSI muss zwingend bis Ende 2020 abgeschlossen sein. Dies hat deshalb bereits zu einigen Änderungen im ALPS-System geführt, um die einheitliche Anbindung von ALPS an EESSI zu garantieren. Das schweizweite ALPS-Entwicklungsteam versucht deshalb laufend jede neue Version anzupassen und gleichzeitig die Auswirkungen für alle Benutzer möglichst zu minimieren. Allerdings lassen sich nicht alle Unannehmlichkeiten einfach vermeiden. So sind z. B. zurzeit beim Abschnitt Tätigkeiten (Arbeitgeber) die Unfallversicherung sowie die Pensionskasse zusätzlich anzugeben. Beim Abschnitt Person (Arbeitnehmer) ist zusätzlich die Krankenversicherung anzugeben und ob ein Eintritt bei der Pensionskasse besteht. Da wir dieses Portal als Ausgleichskasse ebenfalls nutzen, ist es uns wichtig, Sie auf solche von uns festgestellten Änderungen hinzuweisen.

Bitte beachten Sie, dass Sie uns vorgängig immer den Eintritt von Mitarbeitenden melden müssen, sei es für die Abwicklung in ALPS oder generell, wenn Sie Leistungen beantragen wollen.

PROMEA Familienausgleichskasse

Revision Bundesgesetz über die Familienzulagen FamZG

Das Bundesgesetz über die Familienzulagen FamZG wird vermutlich per 01.08.2020 revidiert. Diese 1. Revision beinhaltet:

- Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter
- Finanzhilfen an Familienorganisationen
- Ausbildungszulagen ab Beginn der nachobligatorischen Ausbildung, frühestens aber ab dem 15. Geburtstag

Sobald der Bundesrat das Inkrafttreten bestätigt, werden wir Sie im Rahmen dieser News wieder informieren.

PROMEA Pensionskasse

Informationen der PROMEA Pensionskasse

Unter Berücksichtigung der höheren Bewertungen der Verpflichtungen (Rentendeckungskapitalien und technischen Rückstellungen) infolge Herabsetzung des technischen Zinssatzes von 2,25 % auf 1,75 %, schliesst die Jahresrechnung der PROMEA Pensionskasse per 31.12.2019 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 57,3 Mio. ab. Der Deckungsgrad beläuft sich per 31.12.2019 auf 109,9 % (Vorjahr 106,0 %). Die Anlagerendite für das Jahr 2019 beträgt 9,77 % (Vorjahr -3,12 %).

Die Anzahl der angeschlossenen Firmen und Aktiv Versicherten hat sich auch im Jahr 2019 erhöht. Für uns ist es wichtig, dass das Wachstum in die Struktur der PROMEA Pensionskasse passt und dadurch das bestehende Versichertenkollektiv gestärkt wird.

COVID-19 hat auch Auswirkungen auf die Renditen der Pensionskassen. Die Anlagemärkte haben sich aber, im Gegensatz zur Realwirtschaft, seit den markanten Verlusten von Mitte Februar 2020 bis Ende März 2020 wieder etwas erholt, bleiben aber volatil. Der aktuelle Deckungsgrad der PROMEA Pensionskasse beläuft sich auf rund 107,0 % und die Anlagerendite im laufenden Jahr beträgt rund -1,6 %. Mit diesem Deckungsgrad kann die PROMEA Pensionskasse sämtliche Verpflichtungen gegenüber den Aktiv Versicherten und Rentenbezüglern weiterhin voll erfüllen.

Die PROMEA steht Ihnen als professionelle Partnerin für Ihre Anliegen im Sozialversicherungsbereich gerne zur Seite.

PROMEA Sozialversicherungen
Ifangstrasse 8, Postfach, 8952 Schlieren
Tel. 044 738 53 53, Fax 044 738 53 73
info@promea.ch, www.promea.ch